



# STADT WIESENSTEIG

## BEBAUUNGSPLAN „Schöntalweg“

---

### TEXTTEIL (Teil B)

#### I. BEBAUUNGSPLAN

#### II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

### ENTWURF v. 14.12.2020

---

#### Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB: .....

Feststellung des Entwurfes und Auslegungsbeschluss: .....

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom: .....

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB: ..... bis .....

Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB: .....

Ausgefertigt:

Der textliche und zeichnerische Inhalt des Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss überein. Die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Wiesensteig, den .....

.....  
Gebhard Tritschler Bürgermeister

Durch ortsübliche Bekanntmachung am:  
ist der Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in Kraft getreten.

---

**Plandatum: 14.12.2020**



**Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger**  
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung  
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0  
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

# I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Bebauungsplan „Schöntalweg“ (nach § 9 BauGB)

## Rechtsgrundlagen:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728).
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- **Planzeichenverordnung (PlanzV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

**Mit Inkrafttreten dieses Bauungsplanes sind sämtliche Festsetzungen von Bauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Planes aufgehoben.**

## 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) 1 BauGB, i.V.m. § 1-15 BauNVO)

<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">WA</div>	<p><b>Allgemeines Wohngebiet (WA)</b>                  Siehe Plandarstellung/Planeinschrieb/Nutzungsschablone</p> <p><u>zulässig</u> gem. § 4 sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Wohngebäude,</li> <li>(2) die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden,</li> <li>(3) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke</li> </ol> <p><u>ausnahmsweise zulässig</u> gem. §§ 1 (5) und 4 sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(4) Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,</li> <li>(5) sonstige nicht störende Gewerbebetriebe</li> </ol> <p><u>nicht zulässig</u> gem. § 1 (6) 1 sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(6) Betriebe des Beherbergungsgewerbes,</li> <li>(7) Anlagen für die Verwaltung,</li> <li>(8) Gartenbaubetriebe,</li> <li>(9) Tankstellen.</li> </ol>
---	--

## 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) 1 BauGB, i.V.m. § 16-21a BauNVO)


z.B. 0,4	<p><b>Grundflächenzahl (GRZ)</b>                  Siehe Planeinschrieb/Nutzungsschablone</p>
----------	--

z.B. 0,8	<p><b>Geschossflächenzahl (GFZ)</b> Siehe Planeinschrieb</p>
	<p><b>Höhe der baulichen Anlage</b> Siehe Planeinschrieb/Nutzungsschablone</p> <p>Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch die Festsetzung von maximalen Traufhöhen (TH) festgesetzt (s. Planeinschrieb).</p> <p>Unterer Bezugspunkt für die festgesetzten Traufhöhen (Th max.) ist die Schnittlinie der Außenkante Außenwand des Gebäudes (gemessen in Hauptgebäude-richtung) mit dem fertigen Gelände gemittelte Höhe.</p> <p>Die Traufhöhe (Th max.) ist gleich dem Schnittpunkt Außenkante Außenwand mit Oberkante Dachhaut.</p> <p>Untergeordnete Gebäudeteile, wie z.B. Zwerchgiebel und –häuser (Querbauten), sind von der Festsetzung zur Traufhöhe ausgenommen.</p>
<b>II</b>	<p><b>Zahl der Vollgeschosse</b> Siehe Planeinschrieb</p>


**3. Bauweise** (§ 9 (1) 2 BauGB, i.V.m. § 22 BauNVO)

<b>O</b>	o = offene Bauweise.
----------	----------------------

**4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 (1) 2 BauGB, i.V.m. § 23 BauNVO)

	<p><b>Überbaubare Grundstücksflächen</b> Siehe Plandarstellung</p> <p>Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt.</p>
---	---

**5. Stellung der baulichen Anlagen** (§ 9 (1) 2 BauGB)


	<p><b>Hauptgebäude-richtung</b> Siehe Planeinschrieb</p> <p>Die Stellung der baulichen Anlagen wird durch die Festsetzung von Hauptfirst-richtungen / Hauptgebäude-richtungen festgesetzt.</p>
---	--

	<p>Dächer untergeordneter Gebäudeteile, wie z.B. Nebenfirne von Zwerchgiebeln und –häusern (Querbauten), können von der Hauptgebäuderichtung abweichen.</p> <p>Die maximale Länge von Nebenfirnen ist auf 1/2 der Länge des Hauptdachfirnes begrenzt. Die Länge des Hauptdachfirnes wird hierbei zwischen den Außenkanten der Giebelwände ermittelt.</p>
--	--


## 6. Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB i.V.m. § 14 (1) und § 23 (5) BauNVO)

	<p><b>Nebenanlagen</b></p> <p>Im Plangebiet sind Nebenanlagen, sofern es sich um Gebäude handelt, außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer Kubatur von maximal 20 m<sup>3</sup> je Grundstück zulässig.</p>
--	---

## 7. Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) 4 BauGB, i.V.m. § 12 (2) BauNVO)



	<p>Siehe Planeinschrieb/</p> <p>Garagen, überdachte Stellplätze und offene Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der hierfür festgesetzten Flächen (s. Plandarstellung) zulässig.</p> <p>Vor Garagen und überdachten Stellplätzen ist ein Stauraum von 5,0 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.</p> <p>Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind offene Stellplätze nur im direkten Anschluss an öffentliche Verkehrsflächen zulässig.</p>
--	--

## 8. Flächen für Gemeinbedarf (§ 9 (1) 5 BauGB)

	<p><b>Flächen für den Gemeinbedarf</b></p> <p>Siehe Plandarstellung</p> <p>Zulässig sind Einrichtungen und Anlagen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude</li> </ul>
---	--

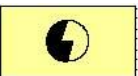
**9. Verkehrsflächen**

(§ 9 (1) 11 BauGB)

  	<p><b>Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung</b></p> <p><b>Zweckbestimmung: Fuß- und Landwirtschaftswege</b> Siehe Plandarstellung</p>
--	--

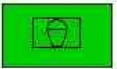
**10. Versorgungsflächen**

(§ 9 (1) 12 BauGB)

	<p><b>Versorgungsflächen</b> Siehe Plandarstellung</p> <p>Zulässig sind Einrichtungen und Anlagen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Elektrizität</li> </ul>
---	---

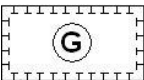
**11. Öffentliche und private Grünflächen**

(§ 9 (1) 15 BauGB)

	<p><b>Öffentliche Grünflächen</b> (Zweckbestimmung Spielplatz) Siehe Plandarstellung</p> <p>Die Fläche dient der Unterbringung eines Spielplatzes.</p>
---	--

**12. Nachrichtliche Übernahmen**

(§ 9 (6) und (6a) BauGB)

	<p><b>Gewässerrandstreifen</b> Siehe Plandarstellung</p> <p>Im Bereich der nachrichtlich gekennzeichneten Flächen befindet sich der Gewässerrandstreifen gem. § 29 Wassergesetz (WG).</p> <p>Auf die Bestimmungen des § 29 Abs. 2 WG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bäume und Sträucher sind zu erhalten (Ausnahme bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und des Hochwasserschutzes),</li> </ul> <p>sowie die Verbote des § 29 Abs. 3 WG (i.V. mit § 38 Abs. 4 WHG):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel,</li> <li>- die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen,</li> <li>- die nicht nur zeitweise Lagerung von Dingen, die abgeschwemmt werden können,</li> <li>- der Umgang von wassergefährdenden Stoffen</li> </ul> <p>wird verwiesen.</p>
---	--



### Überschwemmungsgebiete

Siehe Plandarstellung

Südlich des Plangebiets verläuft der Talbach.

In das Plangebiet hinein reichen stellenweise sowohl Überschwemmungsflächen des  $HQ_{100}$  als auch des  $HQ_{ext}$ .

Dabei ist folgendes zu beachten:

In den als Überschwemmungsgebiet festgesetzten Bereichen des  $HQ_{100}$  sind die Regelungen des § 78 WHG beachtlich.

In den Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (=  $HQ_{ext}$ ) ist auf eine Hochwasserangepasste Bauweise i.S.d. § 78b WHG zu achten. Auf die Broschüre „Hochwasserrisikobewusst Planen und Bauen“ der WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH wird verwiesen.

## II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

zum Bebauungsplan „Schöntalweg“ (nach § 74 LBO)

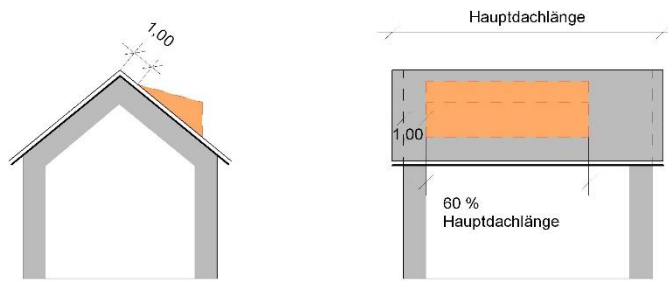
### Rechtsgrundlagen:

- Die **Landesbauordnung (LBO)** für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313).
- **Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)** in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch 17 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40).

**Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind sämtliche Bauvorschriften von Bebauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Planes aufgehoben.**

### 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 74 (1) 1 LBO)

	<p><b>Dachform und Dachneigung Hauptgebäude</b></p> <p>Siehe Planeinschrieb/Nutzungsschablone</p> <p>Dächer untergeordneter Gebäudeteile, wie z.B. Nebenfirste von Zwerchgiebeln und –häusern (Querbauten), können von der festgesetzten Dachneigung abweichen.</p>
	<p><b>Dachdeckung</b></p> <p>Es sind nur rote, rotbraune, braune, schwarze und anthrazitfarbene Ziegel und Dacheindeckungselemente zulässig. Ausgenommen hiervon sind Anlagen zur Solarenergienutzung und bepflanzte Dachflächen.</p> <p>Glänzende und reflektierende Dacheindeckungselemente sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Anlagen zur Solarenergienutzung.</p>
	<p><b>Dachaufbauten</b></p> <p>Dachaufbauten sind bis zu einer maximalen, additiven Länge von 60% der zugehörigen Hauptdachlänge zulässig.</p> <p>Der Abstand zur Giebelwand darf 1,0 m nicht unterschreiten. Der obere Dachanschluss muss mindestens 1,0 m unterhalb des Hauptdachfirstes liegen (gemessen auf der Dachschräge).</p> <div style="text-align: center;">  </div>

**2. Werbeanlagen**

(§ 74 (1) 2 LBO)

	<p><b>Zulässigkeit von Werbeanlagen</b></p> <p>Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen auf Dachflächen sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht sind nicht zulässig.</p>
--	---

**3. Einfriedungen**

(§ 74 (1) 3 LBO)

	<p>Einfriedungen zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind nur bis maximal 1,0 m Höhe zulässig. Die Höhe wird dabei von der angrenzenden Verkehrsfläche gemessen.</p> <p>Einfriedungen entlang der übrigen Grundstücksgrenzen sind nur bis maximal 1,0 m Höhe zulässig. Die Höhe wird dabei vom bestehenden Gelände gemessen.</p>
--	---

**4. Stellplätze**

(§ 74 (2) 2 LBO)

	<p>Je Wohneinheit sind 2,0 Stellplätze herzustellen.</p>
--	--



### III. HINWEISE

zum Bebauungsplan „Schöntalweg“  
und zu den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Schöntalweg“

1. Denkmalschutz

Im Planungsgebiet sind bisher noch keine archäologischen Fundplätze bekannt geworden. Es ist jedoch nie vollständig auszuschließen, dass im Rahmen von Bodeneingriffen archäologische Funde und / oder Befunde zutage treten können. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz ist in einem solchen Fall die Kreisarchäologie Göppingen (07161-50318-0 oder 5031817; 0173-9017764; r.rademacher@landkreis-goeppingen.de) und das Regierungspräsidium Stuttgart / Ref. 86 Denkmalpflege umgehend zu benachrichtigen. Funde/Befunde sind bis zum Ablauf des vierten Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die zuständigen Stellen mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sind. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Darüber hinaus können bei tiefer in den Untergrund eingreifenden Maßnahmen jederzeit auch archäologisch/paläontologisch wichtige Tier- und Pflanzenreste zutage treten. Nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes unterliegen entsprechende organische Reste und Fossilien ebenfalls dem Denkmalschutz, so dass zumindest auffällige Versteinerungen und Knochen meldepflichtig sind.

2. Regelung zum Schutz des Bodens

Gem. § 1 a (2 u. 3) BauGB, § 202 BauGB, §§ 1, 2 u.7 BBodSchG ist mit dem Boden sparsam und schonend umzugehen. Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sind so weit als möglich zu vermeiden.

Sämtlicher auf dem Gelände befindlicher Oberboden (Mutterboden), der für die Bebauung abgetragen werden muss, ist von Arbeitsbeginn in der anstehenden Tiefe zu sichern und nach Möglichkeit innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu verwerten. Der Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB). Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden. Der erforderliche Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Flächen ist nicht zulässig.

3. Entwässerung

Wird die Erdgeschossfußbodenhöhe unterhalb der Rückstauenebene festgelegt, sind bei der Planung der Grundstücksentwässerung die in der DIN 1986 Teil 1 Abschnitt 7 festgelegten Bedingungen besonders zu beachten (Heben über die Rückstauenebene, Rückstauschleife).

4. Geotechnik

Objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 und Gründungsberatung durch ein privates Ingenieurbüro werden empfohlen.

5. Duldungspflichten

Der Eigentümer hat das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück gemäß § 126 Abs. 1 BauGB zu dulden.

Können Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen aus technischen Gründen oder wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht auf der Straße angebracht werden, haben die Eigentümer der Anliegergrundstücke das Anbringen gemäß § 5 b Abs. 6 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz zu dulden.

## 6. Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Zone III und IIIA des Wasserschutzgebietes „Totdsburgquelle/Brunnen V-VIII - Mühlhausen“. Die Beschränkungen und Verbote der diesbezüglichen Rechtsverordnung des Landratsamtes Göppingen vom 07.03.2003 sind zu berücksichtigen.

Auf das Merkblatt „Bauvorhaben in Wasserschutzgebieten (Zone 3 / 3A)“ des Landkreises Göppingen wird verwiesen.

### LANDRATSAMT GÖPPINGEN

Lorcher Straße 6  
73033 Göppingen

MERKBLATT des Umweltschutzamts



LANDKREIS  
GÖPPINGEN

## Bauvorhaben in Wasserschutzgebieten (Zone 3 / 3 A)

### 1. Kfz-Stellplätze

Kfz-Stellplätze sowie Stauräume vor Garagen sind dicht zu befestigen (Beton oder bituminös). Als dichter Belag gilt in diesem Fall auch ein Beton-Formsteinpflaster, welches mit engem Fugenabstand verlegt wird. Diese Flächen sind mit Gefälle zu Einläufen der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation zu versehen. Alternativ kann auch eine breitflächige Ableitung / Versickerung über die obere bewachsene Bodenschicht (mindestens 30 cm Humus) erfolgen, dies darf jedoch zu keiner Beeinträchtigung fremder Grundstücke führen. Sickerschächte sind aus Gründen des präventiven Grundwasserschutzes generell unzulässig.

### 2. Gewerblich genutzte Verkehrsflächen / Stellplätze

Gewerblich genutzte Verkehrsflächen bzw. Kfz-Stellplätze sind dicht zu befestigen (Beton oder bituminös), mit Gefälle zu Einläufen der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation zu versehen und gegen Grünflächen bzw. nicht auf diese Weise dicht befestigte Flächen mit Randsteinen abzugrenzen.

Kfz-Stellplätze, auf denen kein gewerblicher Verkehr stattfindet (z.B. für PKW von Besuchern und Mitarbeitern), sind grundsätzlich auf dieselbe Weise zu befestigen und zu entwässern. Alternativ kann hierbei jedoch auch ein Beton-Formsteinpflaster, welches mit engem Fugenabstand verlegt wird, verwendet werden sowie eine breitflächige Ableitung / Versickerung des Niederschlagswassers über die obere bewachsene Bodenschicht (mindestens 30 cm Humus) erfolgen; dies darf jedoch zu keiner Beeinträchtigung fremder Grundstücke führen. Sickerschächte sind aus Gründen des präventiven Grundwasserschutzes generell unzulässig.

### 3. Entwässerungseinrichtungen

Sämtliche im Erdreich verlegten Abwasserleitungen sind gemäß DIN 1986 und DIN EN 1610 vor Inbetriebnahme auf Dichtigkeit zu untersuchen. Auf die Pflicht wiederkehrender Prüfungen alle 15 Jahre durch Kanalfernsehuntersuchungen wird hingewiesen.

### 4. Bauausführung

Es dürfen nur Baumaterialien verwendet werden, durch welche keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen können.

Sofern der Einbau von Recyclingmaterial vorgesehen ist, muss dies vorab mit dem Landratsamt Göppingen –Umweltschutzamt- abgestimmt werden.

Während der Bauausführung ist Ölbindemittel bereitzuhalten. Sollten an den Arbeitsgeräten Schäden eintreten, bei denen wassergefährdende Stoffe (z.B. Diesel, Hydrauliköl usw.) auslaufen, sind sofort entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers einzuleiten und das Landratsamt - Umweltschutzamt - sowie der zuständige Wasserversorger zu informieren.

Vom verantwortlichen Bauleiter sind sämtliche am Bau Beteiligten über die besondere Lage im Einzugsbereich einer Trinkwasserfassung zu informieren.

Das Bauvorhaben ist zügig durchzuführen, damit die offene Baugrube baldigst verschlossen wird. Wassergefährdende Stoffe (z.B. Diesel) dürfen nur außerhalb der Baugrube und in Auffangwannen gelagert werden. Fahrzeuge und Maschinen sind nur außerhalb der Baugrube auf befestigten und ordnungsgemäß entwässerten Flächen abzustellen bzw. zu betanken.

#### 5. Grundwasser

Im Wasserschutzgebiet soll grundsätzlich kein Grundwasser angeschnitten werden. Die EFH ist daher möglichst so festzulegen, dass die Aushubsole über dem mittleren Grundwasserstand zu liegen kommt.

#### 6. Grundwasserwärmepumpen

Es sind generell keine Grundwasserwärmepumpen zulässig.

#### 7. Erdwärmesonden

Erdwärmesonden sind in der Regel verboten.

Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, sofern die Sonde gänzlich außerhalb des für die Wasserversorgung genutzten Grundwasserleiters eingerichtet wird. Dies muss vorab beim Landratsamt Göppingen -Umweltschutzamt- geklärt werden, ggf. ist noch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau anzuhören.

Als Wärmeträgermedium ist grundsätzlich reines Wasser vorzusehen.

#### 8. Erdwärmekollektoren

Erdwärmekollektoren können nur dann zugelassen werden, wenn der Kollektor nicht tiefer als 5 m ist und keinen Kontakt zum Grundwasser hat. Des Weiteren muss unter der Anlage eine flächenhafte natürliche bindige Deckschicht von mindestens 2 m  $\text{kg} < 10^{-6}$  oder mindestens 1 m  $10^{-8}$  vorhanden sein. Das Einbringen bzw. das Ergänzen fehlender Deckschichten kann auch technisch erfolgen, wobei nur natürliche mineralische Dichtmaterialien zu verwenden sind.

Auf das Vorhandensein der Deckschichten kann verzichtet werden, wenn die Anlage mit reinem Wasser oder als Direktverdampfersystem mit nicht wassergefährdenden Arbeitsmitteln betrieben wird und der Abstand zum Grundwasser mindestens 1 m beträgt.